

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 21. Oktober 2021

**Dossier 8008 – «10vor10» vom 21. September 2021 – «Theateraufführung
Schauspielhaus Zürich»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 22. September 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Gestern in der Sendung 10 vor 10 wurde minutenlang über das neue Stück im Theaterhaus Zürich berichtet. In diesem Stück kommen live Sexszenen vor, welche auch in der Nachrichtensendung gezeigt wurden. Das versenden von pornografischen Material ist in der Schweiz verboten. Ich möchte nicht während einer Nachrichtensendung dieses Szenen anschauen. Dafür gibt es ja genügend Plattformen. Irgendwann hat es doch seine Grenzen mit der Übersexualisierung der Gesellschaft. Wenn ich den Beitrag richtig verstanden habe geht es gerade um sexuelle Gewalt gegen Frauen in diesem Stück. Ein guter Anfang wäre, wenn wir Männer weniger pornografischem Material ausgesetzt wären. Ist meine Meinung. Ich wäre ihnen sehr dankbar, dass wenigstens während den Nachrichten in Zukunft auf solche Beiträge verzichtet wird. Vielen Dank.»

<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-21-09-2021?urn=urn:srf:video:4999cd6a-374f-404f-a251-52df5ac9c747>

Die Redaktion hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst:

Kultur in der Sendung 10vor10

Das Nachrichtenmagazin 10vor10 berichtet und vertieft das aktuelle Geschehen in seinen Berichten und Gesprächen. Die Themenbreite ist umfassend – zu den Bereichen gehören Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Gesellschaft und Kultur.

Kulturereignisse und Kulturveranstaltungen in der Schweiz und im Ausland können Themen der Sendung sein; dabei legt die Redaktion einen Fokus auf Kulturereignisse, welche unter Kultur-Interessierten Diskussionen auslösen und von besonderer Bedeutung sind – wie etwa besondere Premieren.

Die Aufführung von "Kurze Interviews mit fiesen Männern" im Schauspielhaus Zürich wurde von sehr vielen Medien besprochen. Dies zeigt die beigelegte Zusammenstellung von Artikeln aus verschiedensten Zeitungen und Magazinen. Auch Schweizer Radio und Fernsehen SRF kommt um diese Aufführung, welche in der Schweiz Wellen wirft, nicht herum. Die Video-Redaktion hat sich bewusst für die Sendung 10vor10 entschieden: Zum einen spielt da die späte Sendezeit sowie die Länge des Formats von rund 4 Minuten eine Rolle. Eine filmische und inhaltliche Auseinandersetzung mit einem Theaterstück braucht Zeit.

Die Redaktion kann die Ansicht des Beanstanders nicht teilen, dass es für die Darstellung von Sex-Szenen "genügend Plattformen" gebe. Es geht im Beitrag über das Stück am Schauspielhaus gerade nicht um die plumpe Darstellung von Sex; es geht um die Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen, welche Pornografie ermöglicht und daraus ein Milliarden-Geschäft macht.

Rezension in anderen Medien

Wie erwähnt wurde das Stück in den verschiedensten Medien besprochen. (Beilage SMD-Dossier). Die Redaktion zitiert im Zusammenhang mit der inhaltlichen Stossrichtung der Beanstandung aus einzelnen Rezensionen:

Um es gleich vorwegzunehmen: Der Skandal ist ausgefallen. Und es war gewarnt worden: Frühempörte, Angsterfüllte, Medien und das Schauspielhaus selbst hatten in unterschiedlichen Tonlagen darauf hingewiesen, dass es bei der inszenierten Textsammlung "Kurze Interviews mit fiesen Männern" nach David Foster Wallace zu explizitem Live-Sex und verbaler Gewalt kommen würde. Zu sehen war dann schliesslich Theater, das den Versuch unternahm, seine ästhetischen Möglichkeiten auszureizen, um nach der Erstarrung der pandemischen Monate wieder mal echte Relevanz zu spüren." (Die Weltwoche)
"Tagtäglich werden Pornos im Internet millionenfach angeklickt, was wir hier zu sehen bekommen, ist ein Bruchteil davon. Regisseurin Yana Ross (48) hält uns damit den Spiegel unserer kulturellen Psyche vor, für sie ist Theater eine Form der Therapie, auf der Couch liegt an diesem Abend die Pornografie." (blick.ch)

"Selten war Theater so verstörend – und damit so stark. Man fühlt sich ertappt, fragt sich: Was tun? Schaut man ungeniert auf das Paar? Blickt man verschämt zur Seite? Oder verdreht man demonstrativ die Augen? Nicht wegen der Kopulation auf der Bühne, sondern wegen der eigenen Reaktion darauf. Konfrontiert mit der Zurschaustellung des eigenen Geschlechts werden für einmal auch die Männer.

Der Perspektivenwechsel sorgt für Erkenntnis: Porno ist plötzlich Mittel zur Selbstreflexion statt abgestumpfter Konsum. Das ist ziemlich visionär. Und plötzlich fängt die Sache an, wirklich interessant zu werden.“ (NZZ am Sonntag)

Einstieg in den Beitrag

Die Sex-Szenen zu Beginn des Beitrages dauern insgesamt 22 Sekunden. Von den dabei verwendeten drei Einstellungen hat eine den Sex in den Vordergrund gestellt, die anderen das Publikum. Alle drei Szenen dienen nicht der Schaulust, sondern der Berichterstattung über ein Stück, wo das Publikum beim Betreten des Zuschauerraums durch das Bühnenbild an einer Live-Sex-Szene vorbeiläuft.

In der Moderation vor dem Beitrag wird explizit gesagt, dass das Stück mit einer echten Porno-Szene beginnt. Das Publikum wird also inhaltlich und bildlich über den kommenden Beitragsanfang informiert.

Yana Ross, die Regisseurin wird gleich in der ersten Interviewpassage mit der Frage konfrontiert, ob dieser Teil der Inszenierung, der Sex also, Selbstzweck sei. Sie hat das verneint und die Szene in den Gesamtzusammenhang des Stückes gestellt. Die Degradierung von Menschen vom Subjekt zum Objekt ist ein Hauptthema des Stückes. Theater muss für seine Themen Bilder finden, die Sex-Szene ist solch ein Bild, also aus Sicht der Redaktion und des Autors kein Selbstzweck.

Das Stück von David Foster Wallace und die Inszenierung durch Yana Ross thematisiert – wie der Beanstander richtig festhält - die Gewalt gegen Frauen und die Degradierung von Menschen durch andere Menschen.

Pornografie

Der Beanstander argumentiert, dass das Versenden von pornografischem Material verboten sei.

Relevant ist Art. 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

In Absatz 1 wird der Schutz von jungen Menschen unter 16 Jahren geregelt. In Absatz 2 wird die Straflosigkeit festgehalten, wenn die Besucher im Voraus auf den pornografischen Charakter der Ausstellung oder der Vorführung hingewiesen werden. Absatz 4 befasst sich mit sexuellen Handlungen mit Tieren, mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder mit Minderjährigen.

Das Schweizer Strafrecht benennt drei Formen von Pornografie, die allgemein verboten sind (illegale Pornografie), um die Nachahmung zu verhindern und die Darsteller zu schützen. Das sind sexuelle Handlungen mit Kindern unter 18 Jahren, egal in welcher Form sie mitwirken. Dazu gehören auch Handlungen an sich selbst oder an anderen Kindern; mit Tieren, mit Gewalttätigkeiten.

<https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechtpornografie.pdf>

So formuliert es die Polizei und die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) - eine interkantonale Fachstelle der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) in ihrer Broschüre "Pornografie: Alles, was Recht ist. Informationen zum Thema Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingungen.

Aufgrund dieser Ausführungen kann die Redaktion in der kurzen ausgestrahlten Sequenz des Stückes am Schauspielhaus Zürich keine strafrechtlich relevante Tat erkennen.

Es stellt sich überhaupt die Frage, ob die ausgestrahlte Sequenz tatsächlich Pornografie ist.

Wir verweisen nochmals auf die SPK, welche den Begriff der Pornografie wie folgt umschreibt: «Der Begriff der Pornographie setzt einerseits voraus, dass die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Das sexuelle Verhalten wird dadurch vergrößert und aufdringlich in den Vordergrund gerückt.»

<https://www.skppsc.ch/de/themen/sexuelle-uebergriffe/illegale-pornografie-pornosucht/>

Aufgrund dieser Definition von Pornografie hält die Redaktion fest, dass im gesendeten Beitrag keine der Voraussetzungen für Pornografie erfüllt sind. Der Beitrag ist nicht darauf ausgelegt, das Publikum sexuell aufzureizen. Die gezeigte Sex-Szene verweist gerade auf die emotionalen und menschlichen Bezüge, auf die tatsächliche Problematik des Sexgeschäfts und des damit einhergehenden Machtgefälles. Die Darstellung im Beitrag ist weder vergrößert noch wird sie aufdringlich in den Vordergrund gerückt.

Fazit

Die gezeigte Sequenz ist nicht voyeuristisch, sie ist Teil der Inszenierung eines Theaterstückes, das in diesem Herbst für Diskussionen rund um Sex und Pornografie gesorgt hat. Die beanstandete Sequenz kurz. Im ganzen Beitrag wurde über Pornographie, die Stellung der Frau, also dem Kernthema der Aufführung berichtet und reflektiert. Die Auseinandersetzung um das Thema ist gesellschaftlich relevant und soll sich auch in den Sendungen von SRF wieder spiegeln.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Kritik des Beanstanders bezieht sich auf Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) - Verstoss gegen die Sittlichkeit. Entscheidend ist dabei, ob die Darstellungen mit sexuellem Inhalt (in diesem Fall der Geschlechtsakt) nicht dem Selbstzweck dienen oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.

Der gezeigte Sex kann als Pornografie wahrgenommen werden, auch wenn die Sicht teilweise durch einen Balken «zensuriert» wird. Zum Selbstzweck dienen die gezeigten Szenen nicht – vielmehr wird der Inhalt eines Theaterstücks wiedergegeben. Werden Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigt, wie das für die Erfüllung von Art. 4 Abs. 1 des RTVG vorausgesetzt wird?

Unseres Erachtens auch nicht: der Voyeurismus wird eben gerade zum Thema gemacht, wie die NZZ am Sonntag treffend geschrieben hat: «Porno als Mittel zur Selbstreflexion statt abgestumpfter Konsum». Auch ein öffentlicher Sender darf und soll Ausschnitte aus diesem aufrüttelnden Theaterstück zeigen. Erst recht, wenn er das erst später am Abend tut und der Beitrag den Sex in der Anmoderation anspricht, sodass der Jugendschutz nicht tangiert wird.

Hinzu kommt, dass sich aufgrund des gesellschaftlichen Wandels in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten mit der Enttabuisierung von sexuellen Themen in der Öffentlichkeit das kollektive Schamgefühl erheblich verändert hat.

Auch wenn die Ombudsleute die Verstörung und den Ärger des Beanstanders nachvollziehen können – ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt aus oben erwähnten Gründen nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D